

13.12.2023 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 12.12.2023 – 5 C 9.22

Leben die Eltern eines Kindes getrennt und leistet der barunterhaltspflichtige Elternteil den Mindestunterhalt nicht, beteiligt sich aber an der Betreuung des Kindes, besteht ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nur dann, wenn der Mitbetreuungsanteil unter 40 vom Hundert liegt. Dies hat das *Bundesverwaltungsgericht* in Leipzig am 12.12.2023 entschieden (Az.: 5 C 9.22).

Betreuungsanteil des Vaters bei 36 %

Die Klägerin beantragte Anfang 2020 Unterhaltsvorschussleistungen für ihre siebenjährigen Zwillinge. Der Beklagte lehnte die Leistung mit der Begründung ab, die Kinder lebten im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) nicht bei der Klägerin, weil sie gemäß einer familienrechtlichen Vereinbarung **vierzehntägig von Mittwochnachmittag bis Montagmorgen beim Vater** seien, der sie in dieser Zeit betreue. Die auf Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen gerichtete Klage blieb vor dem Verwaltungs- und dem Oberverwaltungsgericht erfolglos.

Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht im Wesentlichen auf das gemeinsame Sorgerecht der Eltern sowie darauf abgestellt, dass dieses auch tatsächlich praktiziert werde. Dies zeige sich an einem **Betreuungsanteil des Vaters**, der während der Schulzeiten 36 vom Hundert betrage und zu einer **wesentlichen Entlastung der Klägerin** bei der Betreuung der Kinder führe.

Besondere Belastung des überwiegend betreuenden Elternteils

Das *Bundesverwaltungsgericht* hat den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses zurückverwiesen. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen setze neben ausbleibenden oder unzureichenden Unterhaltszahlungen durch den barunterhaltspflichtigen Elternteil weiter voraus, dass das Kind bei einem Elternteil lebt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG). Das verlange eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft, in der das Kind auch betreut werde. Die Vorschrift knüpfe damit nach ihrem auch bereits in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachten Sinn und Zweck an die **durch das Alleinerziehen geprägte prekäre Situation** an. Diese bestehe darin, dass das Kind "nur" bei diesem Elternteil lebt, weil hauptsächlich er die Betreuung (Pflege und Erziehung) des Kindes tatsächlich wahrnimmt und hiermit wegen des Ausfalls des anderen Elternteils besonders belastet ist.

Außer in den Fällen vollständigen Alleinerziehens liege eine solche Belastung auch dann vor, wenn der Schwerpunkt der Betreuung ganz überwiegend bei diesem Elternteil liegt, obgleich auch der andere

Elternteil Betreuungsleistungen für das Kind erbringt. Eine wesentliche Entlastung des einen Elternteils, welche die faktische Gesamtlage der gesetzlich in Bezug genommenen Alleinerziehung und damit den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausschließt, liegt vor, wenn sich der andere (barunterhaltspflichtige) Elternteil in der Weise an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt, dass sein **Betreuungsanteil 40 vom Hundert** erreicht oder überschreitet.

Einzelne Betreuungsleistungen dürfen nicht wertet und gewichtet werden

Der durch die Mitbetreuung eintretende Entlastungseffekt, so das BVerwG weiter, ist insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit sowie unter Berücksichtigung der Verwaltungspraktikabilität ausschließlich im Hinblick auf die **Zeiten der tatsächlichen Betreuung** zu ermitteln. Maßgeblich seien also die Zeiten, die das Kind in der Obhut des einen oder des anderen Elternteils verbringt, und zwar ohne Wertung und Gewichtung einzelner Betreuungsleistungen.

Bei ganztätig wechselweiser Betreuung komme es typisierend darauf an, wo sich das Kind zu Beginn des Tages aufhält. Dem Bezug des Kindergeldes sowie Vereinbarungen zum Umgangsrecht könne demgegenüber nur eine indizielle und dem Bestehen eines gemeinsamen Sorgerechts grundsätzlich keine Bedeutung zukommen. Da das Oberverwaltungsgericht zu den **maßgeblichen tatsächlichen Verhältnissen** und zur Zahlung von Unterhalt keine hinreichenden Feststellungen getroffen habe, war die Sache an dieses zurückzuverweisen.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 92/2023 des *BVerwG* vom 12.12.2023